

Checkliste: Arbeitnehmer aus Drittstaaten einstellen



Sie haben einen Mitarbeiter aus dem Ausland rekrutiert? Er ist Bürger eines Landes außerhalb der EU*? Auf was Sie bei der Einstellung achten sollten, zeigt Ihnen diese Checkliste.

Angaben zum Arbeitnehmer

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand _____

Anschrift in Deutschland*

E-Mail _____

Das sollte Ihr Mitarbeiter vorlegen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ausweisdokument | |
| <input type="checkbox"/> Aufenthaltstitel, soweit vorhanden (siehe Seite 2) | |
| <input type="checkbox"/> Anerkennungsbescheinigung Berufsabschluss | |
| <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsausweis/RV-Nummer | |
| <input type="checkbox"/> Bescheinigung über Versicherungszeiten bei Ländern mit Sozialversicherungsabkommen | <input type="checkbox"/> Falls notwendig: Gesundheitszeugnis |
| <input type="checkbox"/> Studenten: Immatrikulationsbescheinigung | <input type="checkbox"/> Kopie der Geburtsurkunde von Kindern als Nachweis für den ermäßigten PV-Beitrag |
| <input type="checkbox"/> Nachweis des zuständigen Finanzamts über die Steuermerkmale | <input type="checkbox"/> Kontodaten (IBAN, BIC) |

Gut zu wissen!

Alles für den Neustart

Infopakete für Arbeitgeber „Welcome to Germany“ lautet der Titel unseres Informationspakets für Arbeitgeber, die Zuwanderer beschäftigen wollen. Darin enthalten sind alle wichtigen Informationen in deutscher und englischer Sprache. Im mitgelieferten Ordner können Sie auch weitere Unterlagen abheften und behalten damit stets einen guten Überblick. Vereinbaren Sie mit unserem Mitarbeiter in Ihrer Nähe einen Termin!



Kein Sozialversicherungsausweis Der Beschäftigte muss bei seiner Krankenkasse einen Antrag stellen.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Die Anerkennung erfolgt branchenabhängig in den jeweiligen Kammern. Informationen rund um das Thema finden Sie auf dem Informationsportal

www.erkennung-in-deutschland.de

*Gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein. Schweizer Staatsangehörige sind nach dem Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz den EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

Bei Drittstaaten zu beachten Drittstaatsangehörige brauchen für die Arbeitsaufnahme hierzulande einen Aufenthaltstitel. Diesen gibt es in der deutschen Auslandsvertretung des Herkunftslandes oder bei einer Ausländerbehörde in Deutschland. Wichtig: Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob der Inhaber in Deutschland arbeiten darf. Um dies zu gewährleisten, sollten schon bei der Antragstellung für das Visum folgende Unterlagen vorliegen:

- Arbeitsvertrag beziehungsweise detaillierte Stellenbeschreibung
- Qualifikationsnachweis, gegebenenfalls Zeugnisse
- Beruflicher Lebenslauf

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss einem Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung erlaubt, grundsätzlich zustimmen. Arbeitgeber können das Verfahren beschleunigen, indem sie die Zustimmung prüfen lassen, bevor das Visum beantragt wird. Zuständig für die Vorabzustimmung sind spezialisierte Teams der Arbeitsagenturen in Essen, Köln, Frankfurt am Main und München. Telefonisch sind die Mitarbeiter unter der zentralen Rufnummer 02 28 - 713 20 00 erreichbar.

Gut zu wissen!

Schon gecheckt?

Migration-Check Hat ein Bewerber aus einem Drittstaat Chancen auf eine Arbeitserlaubnis? Ist die ausgeschriebene Stelle für Drittstaatler geeignet? Mit der Beantwortung weniger Fragen können Arbeitgeber im „Migration-Check“ eine Orientierung erhalten. www.arbeitsagentur.de

Blaue Karte EU Die „Blaue Karte EU“ ist ein Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang. Sie wird unter bestimmten Bedingungen an Hochschulabsolventen mit einem Mindesteinkommen beziehungsweise in Mangelberufen erteilt.

Positivliste der Mangelberufe Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht halbjährlich eine Liste der Mangelberufe, in denen Beschäftigte mit ausländischem Ausbildungsabschluss in Deutschland arbeiten dürfen. Die Berufsqualifikation muss mit derjenigen in Deutschland übereinstimmen.

www.zav.de/positivliste